

# **SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN KINDERSPIELPLÄTZE UND BOLZPLÄTZE DER STADT LEIMEN**

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, ber. S 698) zuletzt geändert am 28.07.2005 (GBL. S. 578) hat der Gemeinderat der Stadt Leimen am 27. Juli 2006 folgende

## **S a t z u n g**

beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Leimen unterhält öffentliche Kinderspielplätze.

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Spielflächen, die besonders gestaltet und mit Spielgeräten ausgestattet sind,
2. Ballspielflächen mit Spieleinrichtungen (Bolzplätze),

die in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind.

(2) Die Lage der Kinderspielplätze ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan. Der Übersichtsplan ist während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht beim Ordnungsamt der Stadt Leimen niedergelegt. Verzeichnis und Übersichtsplan sind Bestandteil der Satzung.

(3) Die Stadt Leimen stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Leimen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Stadt kann für einzelne oder alle Spiel- und Bolzplätze Ausnahmen von den Benutzungsregeln zulassen, soweit sie dem Zweck der Satzung nicht zuwiderlaufen.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

- (1) Kinderspielplätze und Bolzplätze, dürfen in der Zeit von 8.00 –20.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Stadt für einzelne Kinderspielplätze von Abs. 1 abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

### **§ 4 Benutzungsregelungen**

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (3) Für Kinder über 12 Jahren ist die Benutzung der Spielgeräte untersagt.
- (4) Die Bolzplätze sind grundsätzlich für Jugendliche unter 16 Jahren vorgesehen.
- (5) Insbesondere ist auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen untersagt:
  1. Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen,
  2. das Benutzen von akustischen und elektro-akustischen Geräten (Ton-, Fernseh-, rund-funkempfangs- und Tonwiedergabegeräte) oder Musikinstrumenten, soweit dadurch die Allgemeinheit gestört wird und keine Erlaubnis vorliegt,
  3. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
  4. Drogen aller Art zu konsumieren,
  5. das Rauchen,
  6. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
  7. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
  8. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen
  9. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
  10. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
  11. Materialien aller Art zu lagern.

(6) Weitere Benutzungsregelungen können bei Bedarf für einzelne Kinderspielplätze festgelegt werden. Auf diese Regelungen ist bei den Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

## **§ 5 Haftung**

Für Schäden, die andere bei der Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze sowie der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erleiden, haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert am 28.07.2005 (GBl. S. 578) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Kinderspielplätze oder Bolzplätze zweckentfremdet benutzt,
2. sich außerhalb der in § 3 Abs. 1 und 2 festgelegten oder nach § 3 Abs.2 bestimmten Benutzungszeiten auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen aufhält,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Kinderspielplätze verunreinigt,
4. einer der Benutzungsregelungen des § 4 Abs. 3, 4, 5 und 6 zuwiderhandelt, und zwar
  - 4.1 Hunde nicht fernhält, sie mitbringt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich belässt,
  - 4.2 akustische und elektronische Geräte (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und Tonwiedergabegeräte) oder Musikinstrumente ohne Erlaubnis benutzt.
  - 4.3 im Spielplatzbereich Alkohol oder alkoholische Getränke zu sich nimmt,
  - 4.4 Drogen aller Art konsumiert,
  - 4.5 im Spielplatzbereich raucht,
  - 4.6 sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
  - 4.7 die durch Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt,
  - 4.8 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
  - 4.9 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,

- 4.10 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
- 4.11 Materialien aller Art lagert.
- 4.12 weitere festgelegte Benutzungsregelungen nach § 4 Abs. 6 nicht beachtet,
- 5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 4.1 bis 4. 7 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,- und höchstens € 1.000,- bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens € 500,- geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leimen, den 04. August 2006

i.V. Bruno Sauerzapf  
Erster Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfügung:

1. Veröffentlichung in der Rathaus - Rundschau am 18.08.06
2. Anzeige an das RP Karlsruhe am 18.08.06

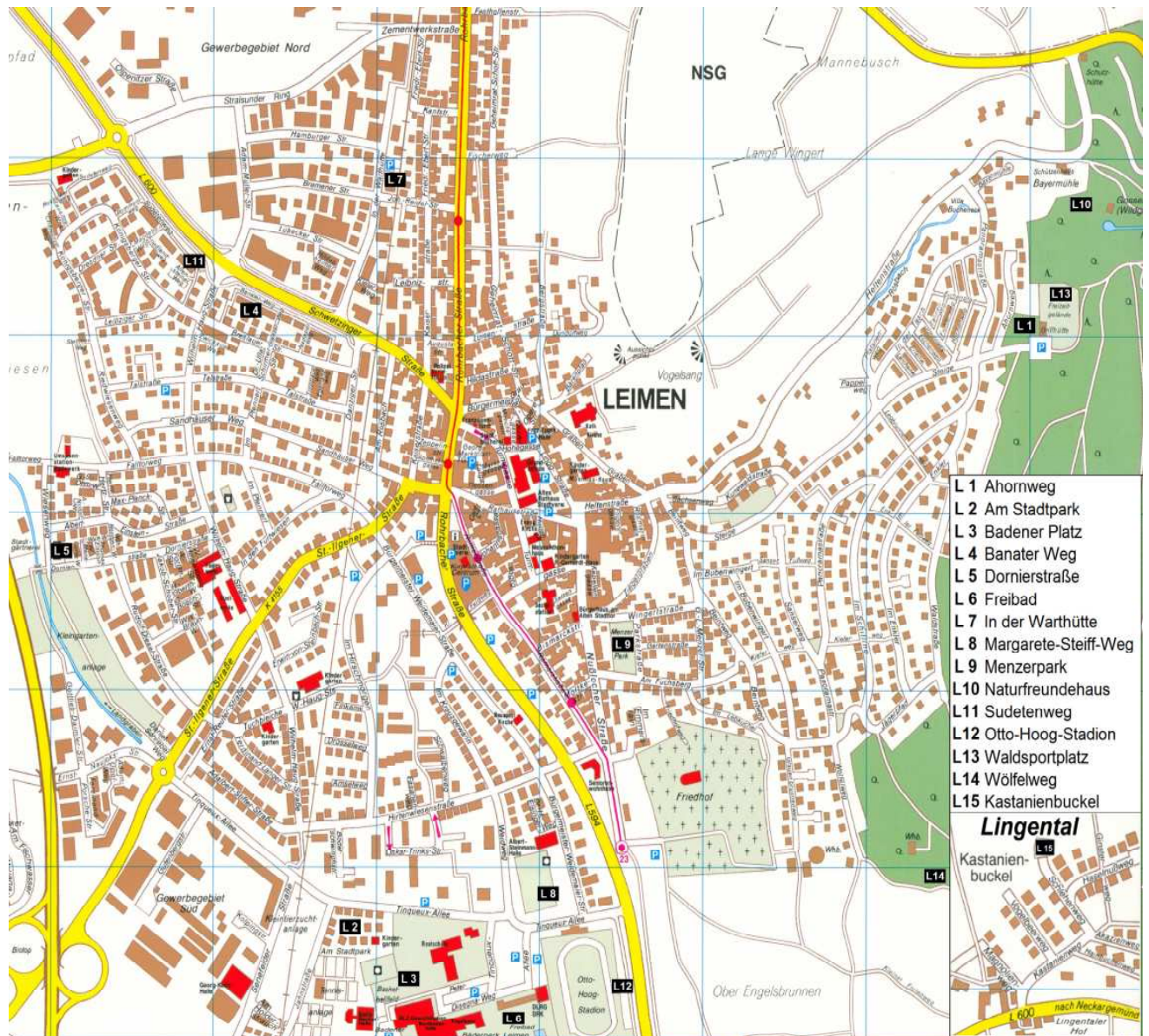
Leimen, den 04.08.2006

i.V. Bruno Sauerzapf

## Kinderspiel-, Bolz- und sonstige Plätze

	Namen	Ort	Spielplätze	Bolzplätze	sonstige
L 01	Ahornweg	Leimen-Mitte	X		
L 02	Am Stadtpark	Leimen-Mitte	X		
L 03	Badener Platz	Leimen-Mitte	X	X	DFB-Minispielfeld
L 04	Banater Weg	Leimen-Mitte	X		
L 05	Dornierstraße	Leimen-Mitte	X		
L 06	Freibad	Leimen-Mitte	X	X	
L 07	In der Warthütte	Leimen-Mitte	X		
L 08	Margarete-Steiff-Weg	Leimen-Mitte	X		
L 09	Menzerpark	Leimen-Mitte	X		
L 10	Naturfreundehaus	Leimen-Mitte	X		
L 11	Sudetenweg	Leimen-Mitte	X		
L 12	Tingueuxallee 1 neben <b>Otto-Hoog-Stadion</b>	Leimen-Mitte		X	
L 13	Waldsportplatz	Leimen-Mitte		X	
L 14	Wölfelweg	Leimen-Mitte	X		
L 15	Kastanienbuckel	Lingental	X		
S 01	Am Fischwasser	St. Ilgen		X	
S 02	Am Fischwasser II	St. Ilgen			Kleinspielfeld
S 03	Bertha-Benz-Weg	St. Ilgen	X		
S 04	Centgrafengeweg	St. Ilgen	X		
S 05	Fasaneriestraße	St. Ilgen	X		
S 06	Hauffweg	St. Ilgen	X		
S 07	Im Schußgarten	St. Ilgen		X	
S 08	Johannes-Brahms-Straße	St. Ilgen		X	
S 09	Karl-Philipp-Weg	St. Ilgen	X	X	
S 10	Klostergarten	St. Ilgen	X		
S 11	Leo-Fall-Weg	St. Ilgen	X		
S 12	Paul-Hindemith-Weg	St. Ilgen	X		
S 13	Probsterwald	St. Ilgen	X	X	
S 14	Robert-Schumann-Platz	St. Ilgen	X		
S 15	Schützenstraße	St. Ilgen	X		
S 16	Welfenallee	St. Ilgen	X		
S 17	Wittelsbacherallee	St. Ilgen	X		
S 18	Wittelsbacherallee / Basket II	St. Ilgen		X	
G 01	Am Römerhof	Gauangelloch	X		
G 02	Im Neurott	Gauangelloch	X		
G 03	Jakob-Kast-Straße	Gauangelloch	X		
G 04	Smaragdweg	Gauangelloch	X		
G 05	Stiftweg	Gauangelloch	X		
G 06	Lindenplatz	Ochsenbach	X	X	

# Leimen- Mitte

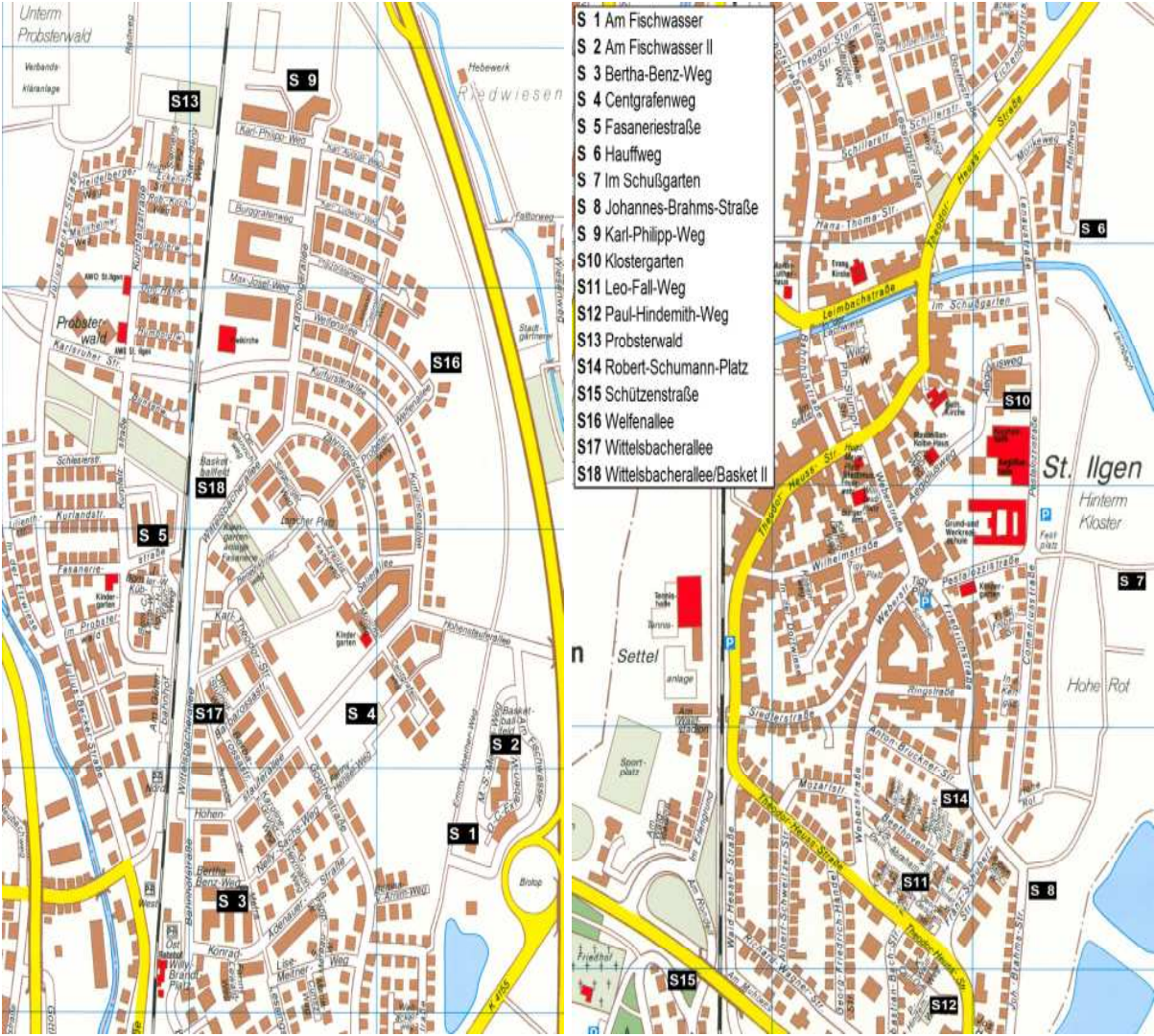


- L 1 Ahornweg
- L 2 Am Stadtpark
- L 3 Badener Platz
- L 4 Banater Weg
- L 5 Dornierstraße
- L 6 Freibad
- L 7 In der Warthütte
- L 8 Margarete-Steiff-Weg
- L 9 Menzerpark
- L 10 Naturfreundehaus
- L 11 Sudelenweg
- L 12 Otto-Hoog-Stadion
- L 13 Waldsportplatz
- L 14 Wölfelweg
- L 15 Kastanienbuckel

## Lingental

- L 16 Kastanienbuckel
- nach Neckar gemündet  
Lingentaler Pfot

# Leimen-St. Ilgen



# Leimen-Gauangelloch

